

INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze; Bauvorhaben: Umbau besteh. Mehrfamilienhaus (7 WE) mit Errichtung von Balkonen - 1. Tektur Bauort: Sandstraße 8 BV Nr. 311/2023-N.....	S. 124
Einziehung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hier: Südtiroler Platz.....	S. 126
Einziehung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hier: Feld- und Waldweg „Bahnweg rechts der Bahn“.....	S. 128
Bekanntmachung; Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiet der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim durch Erlass einer Rechtsverordnung hier: Bekanntmachung der Auslegung und des Erörterungstermins...	S. 130

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Umbau besteh. Mehrfamilienhaus (7 WE) mit Errichtung von Balkonen - 1. Tektur
Fl.Nr.: 1645/13.0
Gemarkung: Rosenheim
Bauort: Sandstraße 8
Antragsnummer: 311/2023-N (bitte immer angeben)

Die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Die Tektur wird nach Maßgabe des Tekturantrages vom 30.11.2023 Nummer 311/2023-N unter den in Ziffern III. – IV. aufgeführten Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

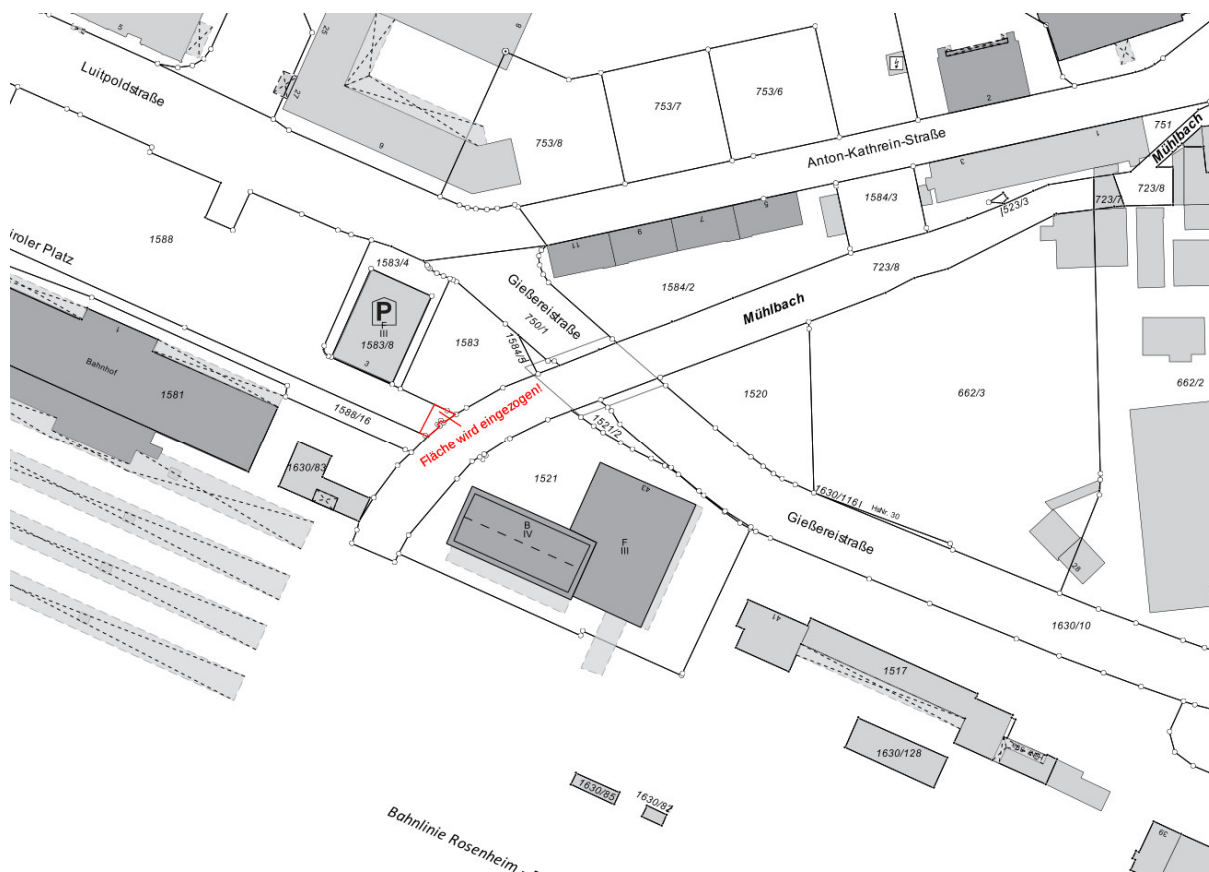
Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des/der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 1646/0 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter Tel. 365-1671/1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen:

Die Einziehung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen–, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 29.01.2024

—
gez.

Weinzierl
—

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat die im Lageplan gekennzeichneten und bisher gewidmeten Teilflächen auf den Fl.Nrn. 2036 TFL, 2037 TFL und 2047 TFL, Gemarkung Aising, wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Die Einziehung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen–, Zimmer 233 bzw. 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 04.03.2024

gez.

Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Stadt Rosenheim
Königstr. 24
83022 Rosenheim

05.03.2024

Bekanntmachung

Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiet der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim durch Erlass einer Rechtsverordnung Hier: Bekanntmachung der Auslegung und des Erörterungstermins

Mit Bekanntgabe vom 05.12.2019 wurde das Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim gemäß Art. 47 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vorläufig gesichert. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt nach Art. 46 Abs. 3 BayWG durch Erlass einer Rechtsverordnung. Mit der Festsetzung endet die vorläufige Sicherung.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt auf Grundlage von Karten, die vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zur Verfügung gestellt wurden. Maßgeblich hierfür ist ein hundertjähriges Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ 100), das durchschnittlich einmal in hundert Jahren auftritt. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Bei dem in den Karten dargestellten Überschwemmungsgebiet handelt es sich ausschließlich um die Darstellung und Dokumentation eines vom Wasserwirtschaftsamt ermittelten natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung.

Auslegung

Nach Art. 73 Abs. 3 BayWG wird vor Erlass der Rechtsverordnung ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.

Dieser Bekanntmachung ist eine Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 beigelegt, in der die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen dunkelblau eingefärbt und mit „HQ100“ bezeichnet sind. Der Entwurf der Rechtsverordnung, Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 und der Erläuterungsbericht können

vom 25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024

bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, Zimmer 3.07,

zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die ausgelegten Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Rosenheim für die Dauer der Auslegung veröffentlicht unter <https://www.rosenheim.de/buergerservice/umwelt/wasserrecht>

Dabei bleibt der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 08.05.2024, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, Zimmer 3.07,

vorbringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Stadt Rosenheim, Wasserbehörde, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin ist im Übrigen nicht öffentlich.

Der Erörterungstermin findet statt

am Donnerstag, den 20.06.2024 ab 9:00 Uhr

bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, großer Rathaussaal.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Änderungen des Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden bei einer Terminänderung benachrichtigt. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einer Änderung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Stadt Rosenheim entscheidet über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Personenbezogene Daten werden für die Zwecke des Verfahrens durch die Stadt Rosenheim gespeichert und verarbeitet. Eine Verwendung für andere Zwecke findet nicht statt. Weitere Informationen dazu können auf der Internetseite der Stadt

Rosenheim unter der Adresse <https://www.rosenheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Oliver Horner
Oberverwaltungsrat

